VERORDNUNG (EWG) Nr. 2611/93 DER KOMMISSION

vom 23. September 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüglich der Liste der großfrüchtigen Sorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3185/92 (4), enthält die Qualitätsnormen für Tafeläpfel- und birnen.

Aus den Informationen über die agronomischen Besonderheiten der verschiedenen Mutationen der Sorte „Jonagold" geht hervor, daß diese Mutationen, einschließlich „Jonagored", alle zu den großfrüchtigen Sorten gehören. In der Liste der großfrüchtigen Sorten in Tabelle 3 des Anhangs III dieser Verordnung muß das Wort „Jonagold" daher ersetzt werden durch die Worte „Jonagold, Jonagored und andere Mutationen".

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird die Tabelle 3 „Liste der Äpfel und Birnen großfrüchtiger Sorten" unter „1. Äpfel" wie folgt geändert:

— Der Gedankenstrich „— Jonagold," wird ersetzt durch den Gedankenstrich „— Jonagold, Jonagored und andere Mutationen,".

— Der Gedankenstrich „— Jonagored," wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 72.